

Beförderung der Obstbaumzucht.

Die Beförderung des Obstbaues ist keine unwichtige Quelle des Nationalwohlstandes, und wenn sie zu jederzeit von der Regierung, die sorgsamste Berücksichtigung verdiente; so ist es jetzt um so mehr Pflicht, da der so lange dauernde leidige und alles verheerende Krieg auch diesem Zweige ökonomischer Bewerbsamkeit hier und da empfindliche Wunden geschlagen hat. Allgemeine Aufmerksamkeit und Nachahmung verdient daher nachstehende herzoglich Sachsen-Koburgische Verordnung, von welcher nur zu wünschen ist, daß ihr treuer nachgelebt werden möge, als es bei ähnlichen Verfügungen in andern Ländern der Fall ist.

Mehrere Städte und Dorfgemeinden der Koburger Lande haben bisher nur geringen oder gar keinen Bedacht darauf genommen, die vielen in ihren Fluren wüßliegenden Rasenplätze, Wege und Straßenräume zu Anpflanzungen zu benutzen. Gleichwohl ist Sr. herzoglichen Durchlaucht viel daran gelegen, die wichtige Obstbaumzucht zu befördern und zu erweitern, und den Gemeinden die Vortheile zu sichern, die

ihnen eine zweckmäßige Benutzung ihres Eigenthums gewährt. Es erschien daher unter dem Datum vom 24. May ein sehr beachtungswürdiges Reglement zur Beförderung der Gemeindepflanzungen, woraus hier das Wesentlichste mitgetheilt werden soll.

Die Anpflanzungen, von denen hier die Rede ist, bezwecken nicht das Privateigenthum, noch die Chaussees und Heerstraßen (für die Bepflanzung derselben wird von herzoglicher Regierung besonders gesorgt), sondern lediglich das Grundeigenthum der Städte und Dörfer; und so soll auch der künftige Ertrag nicht den einzelnen Pflanzern, sondern den Gemeinden zustehen, und von diesen jederzeit im Ganzen oder theilweise verpachtet werden. — Die spezielle Leitung und Beförderung solcher Gemeindepflanzungen, so wie die Auswahl der Plätze dazu, hat in Städten jeder Stadtrath und auf dem Lande jeder Pfarrer mit Beihülfe des Schulhebers, Schultheissen und anderer sachkundigen Bewohner des Kirchspiels zu besorgen. Mit der Pflanzung selbst soll schon im nächsten Herbst der Anfang gemacht werden, und zwar auf folgende Art: 1) Jeder, der das Bürger- oder Gemeinderecht bereits genießt, soll zwei
Obst-